

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 22 vom 13.10.2025

I N H A L T

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Waltrop über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Waltrop – Caroline Hoppe
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Waltrop über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Waltrop – Alexander Pasentses
3. Satzung der Stadt Waltrop für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.10.2025
4. Hinweis über die Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
5. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011); hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz
6. Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Waltrop vom 10.10.2025

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Waltrop

über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Waltrop

Frau Claudia Fischer, wohnhaft in 45731 Waltrop ist mit Ablauf des 25.09.2025 als Vertreterin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus dem Rat der Stadt Waltrop durch Nicht-Annahme ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Frau Caroline Hoppe, wohnhaft in 45731 Waltrop,

von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Waltrop)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung **Einspruch erheben**, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waltrop, den 10.10.2025



Voskort
Stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Waltrop

über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Waltrop

Frau Elke Marie Leydag, wohnhaft in 45731 Waltrop ist mit Ablauf des 08.10.2025 als Vertreterin der Alternative für Deutschland (AfD) aus dem Rat der Stadt Waltrop durch Nicht-Aannahme ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Herr Alexander Pasentsēs, wohnhaft in 45731 Waltrop,

von der Reserveliste der AfD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Waltrop)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung **Einspruch erheben**, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waltrop, den 10.10.2025



Voskort
Stellv. Wahlleiter



Satzung
der Stadt Waltrop
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 10.10.2025

Gliederung

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 13 Stimmenzählung
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Feststellung des Ergebnisses
- § 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von **Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung** im Gebiet der Stadt Waltrop (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister:in legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der/Die Bürgermeister:in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Der/Die Bürgermeister:in bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/ der Vorsteher:in, dem/der stellvertretenden Vorsteher:in und drei bis sechs Beisitzenden. Der/Die Bürgermeister:in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom/von der Vorsteher:in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Waltrop.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche:r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein:e Abstimmberechtigte:r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Bürgermeister:in jede:n Abstimmberechtigte:n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 3. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Bürgermeister:in öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft /Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Waltrop zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage, sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister:in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief;
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des/der Bürgermeister:in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/Die Bürgermeister:in kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Waltrop veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichtags enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem/der Bürgermeister:in in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
6. Der/Die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger:innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Der/die Bürgermeister:in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.10.2025 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 10.10.2025



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Hinweis über die Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

Die Änderung der o.g. Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster mit Nr. 38 am 19.09.2025 bekannt gemacht.

Waltrop, 10.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', written in a cursive style.

Mittelbach
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2011 übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung weise ich darauf hin, dass gemäß § 36 Satz 2 Bundesmeldegesetz Satz 2 dieser Datenübermittlung nach § 58 c Soldatengesetz widersprochen werden kann.

Dieses Widerspruchsrecht gilt für die in Waltrop gemeldeten Personen, die im Kalenderjahr 2027 das 18. Lebensjahr vollenden (volljährig werden).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31.12.2025 zu den unten genannten Öffnungszeiten gegenüber der Meldebehörde der Stadt Waltrop – Bürgerbüro -, Münsterstr. 1 in 45731 Waltrop zu erklären.

Die Öffnungszeiten sind: **Montag, Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 bis 12.00 Uhr

Waltrop, 08.10.2025

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
im Auftrag



(Vorskort)
Stadtangestellter

Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2024 einschließlich Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschlossen.

Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2024 einschließlich Anhang und Lagebericht während der Dienststunden der Rechnungsprüfung im Rathaus - bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses - zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, 10.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mittelbach', written in a cursive style.

Mittelbach
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Waltrop vom 10.10.2025

Aufgrund der § 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW W 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 09.10.2025 für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige in der Stadt Waltrop erlassen:

§ 1 Verkaufsverbot

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Waltrop verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Waltrop in Kraft. Sie wird bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung zum Verbot von Lachgas befristet.

Waltrop, 10.10.2025

Der Bürgermeister

(Mittelbach)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der AB- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige der Stadt Waltrop wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, 10.10.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Mittelbach', is written over a horizontal line.

(Mittelbach)